

711.321.1

15. September 2011

## **Beanstandungsfreier Betrieb von Google Analytics ab sofort möglich**

### **Google setzt wesentliche Forderungen der Aufsichtsbehörden um**

Seit Ende 2009 hat der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Auftrag des Düsseldorfer Kreises mit der Google Germany GmbH und Google Inc. Gespräche über die erforderlichen Änderungen zum gesetzeskonformen Einsatz von Google Analytics geführt. Grundlage dafür war der entsprechende Beschluss der Aufsichtsbehörden der Länder zur datenschutzkonformen Ausgestaltung von Analyseverfahren zur Reichweitenmessung bei Internet-Angeboten ([http://www.datenschutz-berlin.de/attachments/630/Duess\\_Kreis\\_Nov2009\\_Ausgestaltung\\_von\\_Analyseverfahren.pdf?1259660867](http://www.datenschutz-berlin.de/attachments/630/Duess_Kreis_Nov2009_Ausgestaltung_von_Analyseverfahren.pdf?1259660867)).

Durch konstruktive Gespräche ist es gelungen, sich gemeinsam auf zentrale Punkte zu einigen und diese umzusetzen.

Insbesondere hat Google das Verfahren dahingehend geändert, dass

- den Nutzern die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Erfassung von Nutzungsdaten eingeräumt wird. Google stellt ein so genanntes Deaktivierungs-Add-On („Opt-Out-Plugin“) zur Verfügung (<http://tools.google.com/dlpage/gaoptout?hl=de>). Dieses Add-On ist jetzt für alle gängigen Browser verfügbar;
- auf Anforderung des Webseitenbetreibers das letzte Oktett der IP-Adresse vor jeglicher Speicherung gelöscht wird, sodass darüber keine Identifizierung des Nutzers mehr möglich ist. Die Löschung erfolgt innerhalb Europas;
- mit den in Deutschland belegenen Webseitenbetreibern ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes abgeschlossen werden soll.

Für Webseitenbetreiber stellt der Hamburgische Datenschutzbeauftragte besondere Hinweise auf seiner Homepage zur Verfügung ([http://www.datenschutz-hamburg.de/uploads/media/GoogleAnalytics\\_Hinweise\\_Webseitenbetreiber\\_in\\_Hamburg.pdf](http://www.datenschutz-hamburg.de/uploads/media/GoogleAnalytics_Hinweise_Webseitenbetreiber_in_Hamburg.pdf)). Für Berliner Webseitenbetreiber, die die dort beschriebenen Anforderungen umsetzen, wird so ein beanstandungsfreier Betrieb von Google Analytics möglich.

Alexander Dix:

"Die erzielten Verbesserungen begrüße ich ausdrücklich. Das Unternehmen hat zwar nicht alle, aber doch die wesentlichen Forderungen der Aufsichtsbehörden umgesetzt und ist dabei in Bezug auf das Opt-Out-Plugin sogar über seine gesetzlichen Verpflichtungen hinausgegangen. Gleichzeitig erwarte ich von Google, dass dort möglichst schnell die technischen Voraussetzungen für ein Opt-Out auch auf Smartphones geschaffen werden.

Dieser Prozess ist ein gutes Beispiel dafür, dass ein koordiniertes Vorgehen der Aufsichtsbehörden tragfähige Lösungen ermöglicht, die eine einheitliche Anwendung des Datenschutzrechts im gesamten Bundesgebiet, aber auch darüber hinaus, sicherstellen können. Besonders hervor zu heben ist die Ankündigung von Google, dass die beschriebenen technischen Änderungen europaweit umgesetzt werden sollen."

Dix erinnert jedoch auch daran, dass nicht Google, sondern die Webseitenbetreiber, die das Produkt einsetzen, für den datenschutzgerechten Einsatz von Google Analytics verantwortlich sind. Google wird jetzt auf die Analytics einsetzenden Webseitenbetreiber zugehen, um die Möglichkeiten zur Umsetzung der Änderungen zu erläutern.

Allerdings ist die Entwicklung der Analyse-Software mit dem derzeitigen Stand der Umsetzung keineswegs endgültig abgeschlossen. Die anstehenden technischen und rechtlichen Veränderungen erfordern eine kontinuierliche Weiterentwicklung. So werden die ausstehende Umsetzung der europäischen E-Privacy-Richtlinie, aber auch die Einführung des neuen Internet-Protokolls IPv6 weitere, zusätzliche Schritte erfordern.

Hierzu werden die Aufsichtsbehörden auch weiterhin mit Google im Dialog bleiben.

Von den Berliner Betreibern von Webseiten, die Google Analytics bereits einsetzen, erwartet Dix jetzt eine zügige Anpassung ihrer Angebote. Dabei ist besonders zu beachten, dass bereits vorhandene Datenbestände, die durch Einsatz der ursprünglich von Google angebotenen Version von Google Analytics entstanden sind, als rechtswidrig erhobene Daten umgehend gelöscht werden müssen, soweit keine rechtswirksame Einwilligung der Betroffenen eingeholt wurde. Um eine Löschung dieser Datenbestände durch Google zu erwirken, muss der Anbieter ein bereits vorhandenes Google Analytics Konto zunächst löschen. Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird sich nach einer Karenzzeit von drei Monaten durch stichprobenartige Kontrollen davon überzeugen, ob die Anbieter ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen sind.